

POLITIK

Bio-Betriebe dürfen künftig auf erosionsgefährdeten Flächen vor frühen Sommerkulturen eine Winterfurche anlegen.

Regeln bald praxistauglicher

GAP-Förderung 2025 bleibt herausfordernd

AUTORINNEN, AUTOR:

Carolín Pagel, Larissa Zache, Gerald Wehde

Landwirtinnen und Landwirte sollen zukünftig weniger Ärger mit dem Agrarantrag haben. Das ist das Ziel des Bundeslandwirtschaftsministeriums. Ab 2025 soll die EU-Agrarförderung in Deutschland einfacher, verständlicher und praxistauglicher werden, insbesondere die komplizierte Konditionalität mit den GLÖZ-Standards. Zugleich soll die Attraktivität der Öko-Regelungen (Eco-Schemes) für Landwirtinnen und Landwirte zunehmen.

Unser Fazit: Viel einfacher wird es nicht, aber in einigen Details sind Verbesserungen zu sehen. Bioland hat sich für praxistaugliche Lösungen beim Pflugverbot eingesetzt. Auch bei bestimmten Öko-Regelungen wurden die Vorschläge von Bioland übernommen.

Folgende Änderungen sind im Änderungsantrag zum deutschen GAP-Strategieplan, in den Gesetzen zu den Direktzahlungen und der Konditionalität sowie in den Kabinettfassungen der GAP-Verordnungen vorgesehen – noch aber unter Vorbehalt. Die GAP-Verordnungen müssen noch endgültig verabschiedet werden.

Pflichtbrache entfällt, freiwillige Brache auf Acker und Grünland gestärkt: Ab nächstem Jahr entfällt in GLÖZ 8 die Pflicht, mindestens vier Prozent des Ackerlandes als nicht-produktive Fläche vorzuhalt-

ten. Stattdessen gibt es mehr Geld für freiwillig angelegte Brachen in der Öko-Regelung 1a (ÖR 1a). Die einzelbetriebliche Obergrenze steigt von 6 auf 8 Prozent.

Betriebe unter 100 ha Ackerfläche (AF) erhalten die erste Prämienstufe in Höhe von 1.300 Euro/ha für Brachen mit einer Gesamtfläche von bis zu 1 ha, auch wenn dies mehr als 1 Prozent des Ackerlands betrifft. Beispielsweise kann ein Betrieb mit 50 ha AF für 1 ha Brache (= 2 Prozent) die erste Prämienstufe von 1.300 Euro/ha erhalten.

Betriebe mit mehr als 100 ha AF bekommen weiterhin die höchste Prämienstufe für maximal 1 Prozent Brache. Beispielsweise kann ein Betrieb mit 500 ha AF für maximal 5 ha (= 1 Prozent) die erste Prämienstufe von 1.300 Euro/ha erhalten. Zusätzliche Stilllegungen sind für alle Betriebe bis zur Obergrenze von 8 Prozent entsprechend der Prämienstruktur (siehe Tabelle) möglich.

Die Mindestbezugsgröße hat sich bereits 2024 geändert: Statt mindestens 1 Prozent der gesamten Ackerfläche muss jede nicht-produktive Fläche nur noch mindestens 0,1 ha groß sein, unabhängig vom prozentualen Anteil. Das bedeutet, dass jede stillgelegte Teilfläche förderfähig und willkommen ist.

Falls statt der Selbstbegrünung der Brache eine aktive Begrünung vorgenommen wird, müssen Landwirt:innen ab 2025 eine Pflanzenmischung verwenden, die folgende Kriterien erfüllt: mindestens

FOTO: IMAGO

fünf krautartige zweikeimblättrige Pflanzenarten und höchstens 25 Prozent Gräser. Eine einfache Klee-gras-mischung reicht also nicht.

Mehr Spielraum gibt es bereits jetzt, wenn Land-wirt:innen freiwillig Blühflächen anlegen (ÖR 1b, 1c). Seit diesem Jahr spielt die Form keine Rolle mehr, sie können dreieckig, trapezförmig oder als Streifen ange-legt werden. Ab 2025 wird darüber hinaus die Streifen-form flexibler: ein beispielsweise 100 m langer Streifen muss künftig nur noch auf mindestens 51 m (Vorgabe ist 51 Prozent) mindestens 5 m breit sein.

Mit ÖR 1d lässt sich eine Stilllegung auch auf Grün-land fördern. Analog zu ÖR 1a gilt ab kommendem Jahr für Altgrasflächen von bis zu 1 ha die höchste Prämienstufe von 900 Euro/ha. Eine Altgrasfläche darf maximal 20 Prozent des betroffenen Wiesenstücks umfassen. Ausnahmen gibt es für kleine Wiesen unter 1,5 ha: Hierauf dürfen immer bis zu 0,3 ha stillgelegt werden, auch wenn dies mehr als 20 Prozent ausmacht. Zudem entfällt die Pflicht, den Standort des Alt-grassteifens oder der Altgrasfläche alle zwei Jahre zu wechseln.

Anpassung der Mindesttätigkeit auf allen Bra-chen: Der Turnus der landwirtschaftlichen Mindest-tätigkeit erhöht sich auf zwei Jahre.

Verbesserung der Vielfältigen Fruchtfolge für Leguminosen und Gemüse (ÖR 2): Die Definiti-on der Hauptfruchtarten bei den Mischkulturen wird gemäß den Vorschlägen von Bioland angepasst, um vielfältige Betriebe mit Leguminosen und Mischkul-turen zu stärken. Es gibt vier neue Hauptfruchtarten:

- feinkörnige Leguminosenmischkulturen
- großkörnige Leguminosenmischkulturen
- Wintermischkulturen
- Sommermischkulturen.

Einfacher wird es auch für vielfältig wirtschaftende Gemüsebaubetriebe. Die ÖR-2-Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn Gemüsebauern auf mindestens 40 Pro-zent der Ackerfläche des Betriebs beetweise mindestens fünf verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen anbauen. Bewirt-schaften sie im beetweisen Anbau dagegen insgesamt nur unter 10 Prozent der Ackerfläche, sollten im ge-meinsamen Antrag die einzelnen angebauten Kulturen codiert werden. Denn der beetweise Anbau (Nut-zungscode je nach Bundesland) kann nicht mit ande-ren Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, um den Mindestanteil einer Hauptfruchtart von 10 Prozent zu erfüllen. Damit wäre ÖR 2 nicht nutzbar.

Vereinfachung für Agroforst (ÖR 3): Vorgaben zur Mindestbreite eines Gehölzstreifens entfallen ge-nauso wie zum Randabstand. Auch die Vorlage eines Nutzungskonzepts ist bei Agroforstsystemen nicht mehr nötig.

→ **Diese Gelder können Sie 2025 erwarten**

Prämien für Öko-Regelungen und Tierprämien

ÖKO-REGELUNG	PRÄMIENHÖHE (EURO/HA) ¹	KOMBINIERBAR MIT ÖKO-PRÄMIE
1a Nicht-produktive Fläche auf Ackerland	bis 1 % (mind. 1 ha): 1.300 bis 2 %: 500 bis 8 %: 300	nein
1b Blühflächen Ackerland	Prämie aus 1a plus 200	nein
1c Blühflächen Dauerkulturen	200	ja
1d Altgrasstreifen	1 % (mind. 1 ha): 900 bis 3 %: 400 bis 6 %: 200	ja
2 Vielfältige Kulturen	60	ja
3 Beibehaltung Agroforst	200	ja
4 Extensivierung Dauergrünland	100 (minus 50 bei Kombination mit Öko-Prämie)	ja, mit Abzug
5 Vier Kennarten	225	ja
6 Verzicht auf chem.-synth. PSM auf Ackerfläche/in Dauerkultur	150 (Ackerfläche, Dauerkultur) bzw. 50 (Gras, Grünfutter, Acker-futter)	nein
7 Natura 2000	40	ja
GEKOPPELTE ZAHLUNGEN	PRÄMIENHÖHE JE TIER (EURO)	KOMBINIERBAR MIT ÖKO-PRÄMIE
Mutterkuh	87,72	ja
Mutterschaf/-ziege	39,00 ²	ja

¹ GEPLANTE BETRÄGE IM GAP-STRATEGIEPLAN; OB PRÄMIEN WIE IM ANTRAGSJAHR 2024 AUF BIS ZU 130 PROZENT AUFGESTOCKT WERDEN, IST WEGEN ERHÖHTER ANTRAGSZAHLN UNSICHER
² STICHTAG UND MINDESTALTER ENTFALLEN
QUELLE: EIGENE ZUSAMMENSTELLUNG

Klarstellungen zur Extensivierung von Dauer-grünland (ÖR 4): Dass der Mindestviehbesatz nur an bis zu 40 Tagen unterschritten werden darf, wurde gestrichen. Ausschlaggebend ist der jährliche Durch-schnittsbestand von 0,3 bis 1,4 RGV. Somit sind tem-poräre Unterschreitungen weiterhin unschädlich. Klargestellt ist nun auch: Lämmer gehören in der Kategorie „Schafe/Ziegen“ zum Viehbesatz. Betriebe, die Gehegewild halten, können ab 2025 ÖR 4 nutzen.

Pflügen auf erosionsgefährdeten Flächen (GLÖZ 5): Bioland hat sich erfolgreich für eine bundesweit einheitliche Regelung speziell für Bio-Betriebe einge-setzt. Bislang durften Landwirt:innen wassererosions-gefährdete Flächen vom 1. Dezember bis zum 15. Februar nicht pflügen. Waren Reihenkulturen wie Kartoffeln oder Zuckerrüben auf stark gefährdeten Feldern vorgesehen, durften sie dort auch nach dem 15. Februar nicht wendend arbeiten. Ausnahmen ha-ben die Bundesländer teils unzureichend und inho-mogen geregelt. Ab 2025 gilt bundesweit einheitlich:

- **Winterfurche auf KWasser 1 und 2:** Zertifi-zierte Öko-Betriebe dürfen auf KWasser1- und KWasser2-Flächen im Winter eine raue Winter-furche anlegen, wenn sie frühe Sommerkulturen

POLITIK

anbauen. Die Winterfurche muss mindestens bis zum 15.2. erhalten bleiben. Die starre Datumsvorgabe für die frühen Sommerkulturen entfällt: Die Aussaat muss nun nach guter fachlicher Praxis so früh wie möglich erfolgen. Dies gilt für die meisten Kulturen außer Mais, Hirse und Soja. Weiterhin ausgeschlossen sind aber Reihenkulturen mit einem Reihenabstand > 45 cm wie Kartoffeln. Hier fehlen weiterhin praxistaugliche Lösungen. Die Ausnahmen in den Bundesländern wie Erosionsschutzstreifen, Abdeckung oder rasenbildende Kulturen bleiben also weiterhin wichtig.

■ **Allgemeines Pflugverbot bei KWasser2:** Bio-Landwirt:innen dürfen künftig auf KWasser2-Flächen vor Reihenkulturen pflügen, sofern sie eine Winterzwischenfrucht oder eine Untersaat angebaut haben und nach guter fachlicher Praxis



Der Gehölzstreifen muss keine Mindestbreite mehr haben.

unmittelbar vor der Aussaat der Reihen-Sommerkultur pflügen. Diese Ausnahme zielt vor allem auf das unterjährige Pflugverbot vor Reihenkulturen auf KWasser2-Flächen ab.

■ **Gute fachliche Praxis bei der Mindestbodenbedeckung gestärkt (GLÖZ 6):** Künftig entfällt ein fester Verpflichtungsbeginn für die Mindestbodenbedeckung. Landwirt:innen müssen den Boden möglichst früh nach der Ernte nach guter fachlicher Praxis bedecken. Neuerdings gilt ein Pflugverzicht ab Ernte der Hauptkultur als Form der Mindestbodenbedeckung – hierunter fallen auch die bisherigen Fallgruppen Stoppelbrachen, Mulchauflagen, Belassen von Ernteresten und mulchende nicht-wendende Bodenbearbeitung.

Die Verpflichtung zur Mindestbodenbedeckung verkürzt sich außerdem um zwei Wochen und endet jeweils mit dem Jahresende. Wird eine Abdeckung mit Vlies oder Folie gewählt, muss diese nur bis zum Rei-

henschluss verbleiben, höchstens aber bis zum 31.12.. Bestehen bleiben die verschiedenen Möglichkeiten der Bodenbedeckung sowie die abweichenden Zeiträume für schwere Böden (Ernte bis 1.10.), frühe Sommerkulturen (neu: Ernte bis 15.10.!) und Dammbegrünung (15.11.–31.12.). Für die Aussaat früher Sommerkulturen gilt der frühestmögliche Zeitpunkt gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, fixe Termine entfallen auch hier. Es ist möglich, die Art der Mindestbodenbedeckung nach guter fachlicher Praxis zu wechseln.

■ **Kontrollverzicht für GLÖZ auf kleinen Betrieben:** Betriebe mit bis zu 10 ha landwirtschaftlicher Fläche werden ab 2025 im Rahmen der Konditionalität (GAB und GLÖZ) weder kontrolliert noch sanktioniert. Dies gilt rückwirkend für 2024. Dies betrifft ein Viertel der Betriebe in Deutschland. Wichtig ist: Die Ausnahmen der Kontrolle gelten nicht für die ab 2025 einzuhaltende soziale Konditionalität.

■ **Nachweis als aktiver Betriebsinhaber:** Landwirte und Landwirtinnen müssen den Nachweis nicht mehr jährlich erneuern, sie können einen vorhandenen Nachweis wiederverwenden. Für sozialversicherungspflichtige Personen im Betrieb genügen der Arbeitsvertrag oder aktuelle Lohnabrechnungen.

■ **Neu: Soziale Konditionalität:** Ab 2025 sind Betriebsleiter:innen verpflichtet, geltende Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen und Arbeitgeberverpflichtungen einzuhalten, um GAP-Mittel zu erhalten. Es geht um Regelungen zum Arbeitsvertrag und zum Arbeitsschutz. Nicht einbezogen sind etwa Arbeitslohn und Arbeitszeit. Stellen Behörden oder Gerichte Verstöße fest, wird die Zahlstelle informiert. Gekürzt werden kann um 3 oder 1 Prozent bei nicht vorsätzlichen Verstößen, bei schwerwiegenden oder vorsätzlichen Verstößen können 15 Prozent oder mehr gekürzt werden.

■ **Neue Öko-Regelungen ab 2026:** Laut GAP-Direktzahlungs-Gesetz vom Juli 2024 sollen zwei neue Öko-Regelungen eingeführt werden:

- zur Weidehaltung in milchviehhaltenden Betrieben
- zur innerbetrieblichen Verteilung von landwirtschaftlichen Flächen zur Verbesserung der Biodiversität.

Vorschläge, wie diese ausgestaltet werden, fehlen noch. Sie sollen aber mit der Öko-Prämie kombinierbar sein, hat das Bundeslandwirtschaftsministerium zugesichert. Betriebe werden diese Maßnahmen erst mit der Antragstellung 2026 nutzen können. Bioland hatte die Einführung einer bundesweiten Öko-Regelung zur Weidehaltung immer wieder gefordert. Eine flächenbezogene Förderung für spezielle Gülleausbringtechnik wie Schlitz- oder Schleppschuhtechnik mit hohen Mitnahmeeffekten ist damit vom Tisch. ←